



Stellungnahme Nr. 35
August 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED] Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
[REDACTED] Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMUKN)
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)
Bundesrat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages
Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
ABV e. V.
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ
ZAP, AnwBI, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell,
Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (im Folgenden: UmwRG-E) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Referentenentwurf stimmt weitgehend mit dem in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten Referenten- und Regierungsentwurf überein. Aufgrund der jeweils dazu erfolgten Stellungnahmen Nr. [76/2024](#) und Nr. [33/2024](#) wird im Übrigen auf diese verwiesen.

A. Zu § 1 UmwRG-E

Die BRAK spricht sich hinsichtlich des Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter für die Einführung einer Generalklausel aus. Ein – wie im Entwurf ausgeweiteter – Katalog von Klagegegenständen, der durch sich fortentwickelnde Rechtsprechung nicht dauerhaft abschließend ist, bietet keine genügende Rechtssicherheit. Außerdem erfordert ein solches Vorgehen andauernde Anpassungen des Kataloges entsprechend einer fortlaufenden Rechtsprechung.

Die neu einzuführende Klarstellung in § 1 Abs. 3 UmwRG-E, dass das Gesetz auch auf Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und 2 VwGO anwendbar ist, hält die BRAK für sprachlich und systematisch nicht geglückt, um die selbst bei Gerichten bestehenden Anwendungsunsicherheiten² zu beseitigen. Denn bereits jetzt benennt das Gericht „Personen“ (= § 61 Nr. 1 VwGO) und „Vereinigungen“ (= § 61 Nr. 2 VwGO); dies erscheint offensichtlich nicht ausreichend.

Die BRAK hält eine Regelung zum „persönlichen Anwendungsbereich“ direkt als § 1 Abs. 1 UmwRG-E unter systematischen Gesichtspunkten für sinnvoll, z.B.: *„Dieses Gesetz enthält besondere Vorschriften für Rechtsbehelfe (Klagen und Anträge, einschließlich Normenkontrollanträge) von Personen nach § 61 Nr. 1 VwGO und Vereinigungen nach § 61 Nr. 2 VwGO gegen die [in Absatz 2] genannten Entscheidungen.“* Der sachliche Anwendungsbereich würde dann im Folgenden geregelt. Ergänzend könnte § 2 Abs. 1 UmwRG einleitend wie folgt gefasst werden: *„Nur eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ...“*. Damit würde deutlich, dass es neben den Rechtsbehelfen von Vereinigungen, noch „andere“, nämlich die der „Personen“, geben kann.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² vgl. den Ausgangsfall zu BVerwG Urt. v. 23.05.2024 – 7 C 1.23, NVwZ 2024, 1926.

B. Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 UmwRG-E

Die BRAK hält es für folgerichtig, dass der Gesetzgeber nach der entsprechenden Entscheidung des BVerwG³ in § 6 Abs. 3 Nr. 2 UmwRG-E ergänzt. Allerdings empfiehlt die BRAK eine systematisch andere Stellung der Neuregelung. Insbesondere hält die BRAK es für nicht hilfreich, diese Neuregelung unter der (neuen) Überschrift des § 6 UmwRG-E „Fristen, Fristversäumnis“ (oder auch der aktuellen Überschrift: „Klagebegründungsfrist“) einzuführen. Eine einheitliche Klarstellung im § 1 UmwRG, beispielsweise im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 UmwRG-E, wie vorstehend unter A. vorgeschlagen, erscheint naheliegender.

C. Zusammenführen verfahrensrechtlicher Regelungen in der VwGO

Im Allgemeinen spricht sich die BRAK weiterhin dafür aus, alle prozessualen Regelungen, also auch die Sonderregelungen im materiellen Fachrecht, einheitlich in die VwGO zurückzuführen. Hinweise im jeweiligen Fachrecht auf Sonderregelungen innerhalb der VwGO erscheinen dann die kohärentere Lösung, als im Prozessrecht (VwGO) auf verfahrensrechtliche Sonderregelungen im jeweiligen Fachrecht hinzuweisen. So kann eine einheitliche Anwendungspraxis und eine den jeweiligen Sonderregelungen entsprechende Anwendungspraxis aus Sicht der BRAK am besten gesichert werden.

* * *

³ BVerwG Urt. v. 29.10.2020 – 4 CN 9.19.